

GLEICHBEHANDLUNG

Unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten kann sachlich gerechtfertigt sein

*BAG-Entscheidung
vom 10.11.2015 – 3 AZR 575/14*

Wird in einer Versorgungsordnung die Zuordnung zu einer Rententabelle bei den Angestellten nach ihrer Rangstufe, bei den Arbeitern bzw. gewerblichen Arbeitnehmern hingegen nach dem Arbeitswert bestimmt, so ist diese Differenzierung nach der Auffassung des BAG nicht zu beanstanden. Dies zumindest dann nicht, wenn mit der Anknüpfung an den Statusunterschied zugleich auf einen Lebenssachverhalt abgestellt wird, der geeignet ist, die Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen.

Ein solcher rechtfertigender Lebenssachverhalt liege nicht im Statusunterschied selbst, wohl aber darin, wenn in einer Versorgungsordnung auf gruppenspezifisch unterschiedlich ausgestaltete Vergütungssysteme Bezug genommen werde. So ergab sich vorliegend die Höhe der Vergütung beider Arbeitnehmergruppen maßgeblich nach den Arbeitswerten (im Falle der „Arbeiter“) bzw. den Rangstufen (im Falle der „Arbeitnehmer“). Hierbei handele es sich – so das BAG für die vorliegende Konstellation – um einen grundsätzlich gleichwertigen, nicht zu beanstandenden Maßstab.